

zur Ausführung zu bringen und die Legate auszuzahlen, so wie es der Wille des Erblassers gewesen. Paulus kennt diesen letzten Willen des Johannes sehr genau; er hat also als Testamentsvollstrecker die zwei Legate ad causas pias ihrer Bestimmung zuzuführen und ebenso die Legate an die Schwägerinnen genau so auszuzahlen, wie es Johannes als letzten Willen ihm aufgetragen.

St. Gabriel (Mödling).

F. Böhm.

III. (Applikationspflicht und Kommunionaufopferung.) Der Priester Pius hat die sogenannten „neun Herz-Jesu-Freitage“ gehalten, d. h. neun Monate nacheinander am ersten Freitag die heilige Kommunion, die er als zelebrierender Priester empfing, als Sühnekommunion aufgeopfert in der Meinung, das göttliche Herz Jesu zu verehren und die Gnade der Beharrlichkeit für sich zu ersehnen. Für die Applikation der heiligen Messe hatte er an diesen neun Freitagen Stipendien genommen. Nun studiert er die Dogmatik für die Pfarrkonkursprüfung und findet, daß ganz hervorragende Theologen, wie z. B. Ledesma, Dominikus Soto, Bellarmin, De Lugo, Tournely und andere die Ansicht vertreten, die heilige Kommunion sei die opfermäßige Verstörung der göttlichen Opfergabe, der opfermäßige „Bewichtungsakt“, also das Wesentliche oder wenigstens Mitwesenliche der Opferhandlung. Pius bekommt nun Skrupeln, ob er, da er mit der Intention für das heilige Messopfer durch Annahme des Stipendiums gebunden war, die heilige Kommunion in diesen Messen auf eine andere Intention aufopfern durste. Muß er vielleicht gar die neun Stipendien zur Sicherheit nochmals persolvieren?

Die Lösung dieser Zweifel wird sich aus folgenden theologischen Erwägungen ergeben:

1. Im Applikationsakte verfügt der Priester als beauftragter Stellvertreter und lebendiges Werkzeug des ewigen Hohenpriesters frei und wirksam über jene Wirkungen des heiligen Messopfers, die aus der Opferhandlung Jesu Christi als solcher (ex opere operato) hervorgehen, insoferne das Opfer seiner Natur nach nicht nur für die Sünden, Nöten und Ansiegen aller Erlösten, sondern auch für bestimmte Opferzwecke, für einzelne Personen und Bedürfnisse dargebracht werden kann. Diese speziellen Opferwirkungen heißen bekanntlich in der Theologie „fructus medii“ oder „fructus ministeriales“. Die besonderen Opferzwecke sind im allgemeinen Opferwillen Jesu Christi nicht von vornherein bezeichnet und festgesetzt, sondern werden nach dem Willen Christi, wie wir aus der Lehre und Uebung der Kirche wissen, durch den menschlichen, werkzeuglichen Opferpriester in der Intention oder Applikation der heiligen Messe bestimmt. (Vgl. can. 809 des kirchlichen Gesetzbuches.)

2. Durch Uebernahme eines Stipendiums verpflichtet sich der Priester ex justitia, von dieser seiner Applikationsgewalt nach dem Willen des Stipendiengabers und nicht anders Gebrauch zu machen. Der Priester, der sich so auf strenge Gerechtigkeit verpflichtet hat, würde zwar gültig, aber schwer sündhaft handeln, wenn er dann trotzdem die

zu seiner Verfügung stehenden Opferfrüchte (fructus ministeriales) ganz oder auch nur zum Teil anderweitig zuwenden würde. „Qui tenetur missam applicare ex justitia pro stipendio accepto, non potest licite fructus missae dividere, sed totum sacrificii fructum, cuius capax est, danti stipendium applicare debet“, sagt Noldin III.<sup>12</sup> n. 178.

In keiner Weise erstreckt sich dieser Verpflichtungstitel auf jene Opferfrüchte, welche die Priester und weiterhin die am Opfer teilnehmenden Gläubigen aus der würdigen Darbringung des Opfers infoferne ziehen, als sie eben durch das Messefeiern (und Mitopfern) ein ausnehmend gutes Heilswerk im Stande der Gnade sehen, in Gott wohlgefälliger Weise durch ihr Opfern und Beten unter faktorischer Selbstanstrengung mit Gottes Gnade tätig sind (fructus ex opere operantis). Die geistlichen Vorteile, die sie aus diesem ihrem heilskräftigen Handeln ziehen, können, soweit sie genugtuend und impetratorisch sind, auch auf andere innerhalb der Grenzen der „Gemeinschaft der Heiligen“ übertragen werden, nicht aber infofern sie als Verdienst rein persönlich und unübertragbar sind.

3. Ganz wesentlich verschieden vom theologischen Begriffe der Messapplikation ist das, was man „Aufopfern der heiligen Kommunion für andere, auf fromme Meinungen“ nennt. Suchen wir zunächst theologisch zu erfassen, was in dieser frommen Uebung vorliegt! Kommunion besagt wesentlich den Empfang des Sakramentes der Eucharistie. Wohl wird das heiligste Sakrament im eucharistischen Opfer zubereitet, hergestellt, vollzogen. Aber dennoch unterscheidet sich das Sakrament der Eucharistie sachlich und wirklich vom eucharistischen Opfer. Das Opfer ist eine Handlung Jesu Christi und als solche vorübergehend, das Sakrament eine Sache und bleibend. „Früchte“, d. h. Wirkungen für die Menschen, ergeben sich aus dem Sakramente vornehmlich (wenn auch nicht einzig) im Empfang des Sakraments, und zwar wieder in zweifacher Richtung. Fürs erste gibt die heiligste Eucharistie als Sakrament dem Empfänger durch die ihr innenwohnende Kraft allein (ohne Dazwischenkunft menschlicher Tätigkeit in der Linie der Wirkursachen) die Gnade Christi. Diese vom Sakramente als instrumentaler Wirkursache ausgehende Gnadenwirkung ist so wesentlich und innerlich notwendig an die wirkliche Spende und den wirklichen Empfang des Sakraments, also an den Empfänger gebunden, daß eine Zuwendung derselben an andere schlechthin unmöglich ist. Bekanntlich bezeichnet die Theologie diese Wirkungen oder Früchte des Sakramentes als Wirkungen „ex opere operato“. — Fürs zweite liegt aber im Empfang des Sakramentes seitens eines im Verhüntgebrauch stehenden Menschen auch ein freies Handeln des Empfängers vor, das in Abtracht des hervorragend guten Gegenstandes, woferne kein sonstiges Erfordernis abgeht, hohen übernatürlichen Wert hat. Das „Hinzutreten zum Tische des Herrn“ ist in sich ein gottesdienstlicher Alt ersten Ranges, und als solcher nach verschiedenen Richtungen hin übernatürlich wirksam für den, der ihn sieht, und für andere, auf die er fürbittweise oder

zu stellvertretender Genugtuung durch die fromme Meinung des Kommunionempfängers hingeordnet wird. Das sind auch Wirkungen der heiligen Kommunion — die Theologie nennt sie Wirkungen „ex opere operantis“. — Wenn also von einem „Aufopfern der heiligen Kommunion“ für Lebende oder Verstorbene, oder auf fromme Meinungen die Rede ist, so können der Natur der Sache nach nur jene Wirkungen und Früchte des Kommunionempfanges in Betracht kommen, über die dem Sakramentsempfänger ein Verfügungsrecht — eventuell auch zugunsten anderer — innerhalb der Grenzen der Gemeinschaft der Heiligen zusteht. Das sind durchwegs nur Früchte ex opere operantis, und auch da nicht der ganze Umfang dieser Klasse von Kommunionwirkungen, weil ja die dem würdigen Kommunionempfang als einem gottesdienstlichen Werk innewohnende Verdienstlichkeit wieder nur dem, der dieses gute Werk tatsächlich gesetzt hat, zugute kommen kann. (Vgl. Gehr, Sakramentenlehre I. 2 S. 578. — S. Thomas III. q. 79 a 7.)

4. Damit ist nun der sichere Schlüssel zur Lösung der aufgeworfenen Frage geboten. Wenn einerseits die theologische Bedeutung der „Intention für die heilige Kommunion“, des „Aufopfers der heiligen Kommunion“ für andere oder auf fromme Meinungen von vornherein und ausschließlich auf die Kommunionfrüchte ex opere operantis verweist, und anderseits die Applikationspflicht des zelebrierenden Priesters aus dem Titel des Stipendiums nur Messfrüchte ex opere operato zum Gegenstande hat, so sind beide Intentionen tatsächlich und rechtlich voneinander unabhängig. Mit der Gebundenheit bezüglich der Applikation der heiligen Messe besteht die volle Freiheit des zelebrierenden Priesters, die heilige Kommunion in der Messe „aufzuopfern“, wie er will, für wen und wozu er will.

5. Siebei ist, wie ersichtlich, die Streitfrage der Theologen, ob und inwieferne die Kommunion des Opferpriesters einen Wesensteil des eucharistischen Opfers bildet, ganz ausgeschaltet worden. Selbst wenn Kardinal De Lugo (De Eucharistia, Disp. 19, Sect. 5) mit seiner Ansicht recht hätte, daß in der Opferkommunion erst das eucharistische Opferlamm vollständig und endgültig „zerstört“ und damit das Opfer ganz vollzogen werde, wie beim alttestamentlichen holocaustum das Opfertier zuerst getötet und dann vollständig verbrannt werden mußte, wäre die Kommunion nur als letzter und abschließender Akt des Opfervollzuges unter die Applikation des Opferpriesters einzubeziehen, nicht aber das Empfangen der eucharistischen Opferspeise als religiöser Akt des kommunizierenden Priesters, und nur als solcher kommt die Kommunion in Betracht, wenn wir von „Aufopfern der heiligen Kommunion“ für andere oder auf fromme Meinungen reden.

Um so evidenter ist diese Schlußfolgerung, wenn nach der weitaus besser begründeten Ansicht der wesentliche Opfervollzug restlos in die Doppelkonsekration des Priesters verlegt wird. Dann ist mit dem Opferakte, der nach der Wandlung vorüber ist, auch die Zuwendung aller ex opere operato herrührenden Opferfrüchte vollendet und somit der Stipendien-

pflicht vom zelebrierenden Priester Genüge geschehen. Was noch kommt an Gebeten und heiligen Handlungen nach der Wandlung, mag noch weitere überaus kostbare Früchte und Wirkungen für den Zelebranten und andere in sich bergen, es hat mit der Applikationspflicht, die nur hinsichtlich der fructus ministeriales des Opfers übernommen ist, nichts mehr zu tun.

6. Die Zweifel des guten Pius sind also wirklich nur Skrupeln und nichts weiter. Er hat seine Applikationspflichten nicht verletzt und kann in seiner frommen Uebung ruhig fortfahren.

Linz.

Prof. Dr. W. Grossam.

IV. (*Ieiunium naturale*.) 1. Der Expositus Titus hat sich bei der ersten, der Expositus Gaius bei der zweiten heiligen Messe am Allerseelentage „vertrunken“, d. h. aus Versehen die Ablution zu sich genommen. Nun pflegt namentlich bei der dritten heiligen Messe die Bevölkerung sehr zahlreich zu erscheinen. Im ersten Falle handelt es sich noch dazu um eine sehr zerstreute Gemeinde, in der die Leute ein bis zwei Stunden zur Kirche haben; sie kommen besonders zum Spätgottesdienst zahlreich. Beide Herren glaubten nun Epikie anwenden zu dürfen, und lasen im nicht nüchternen Zustand eine zweite, bezw. dritte heilige Messe. Sie beichteten es nicht; dennoch sind sie hie und da darüber beunruhigt. Haben sie recht gehandelt?

2. Der Expositus Silvius hat nach der zweiten heiligen Messe die Pyxis purifiziert. Er pflegt dieselbe in der Sakristei mit einem Kelch-tüchlein zu trocknen. Da geschah es nun, daß er aus Versehen in der Sakristei, bevor er die Pyxis mit dem Tüchlein auswischte, die wenigen Tropfen Wasser, die noch darinnen waren, zu sich nahm. Der Mesner bemerkte es und machte ihn aufmerksam, aber es war schon zu spät. Der Expositus dachte, es handle sich um keinen eigentlichen potus. Im übrigen glaubte er, Epikie anwenden zu dürfen, und las die dritte heilige Messe.

3. Ein anderer Expositus, Cäsar, hat sich nach der zweiten heiligen Messe „vertrunken“ und getraute sich, weil zu Allerseelen kein Gebot zum Anhören einer heiligen Messe verpflichtet, das dritte Stiftamt nicht zu halten, obwohl zu diesem Spätgottesdienst die ganze Gemeinde versammelt war. Er las dafür der versammelten Gemeinde etwas über das Fegefeuer vor.

Sollte in Fällen, in denen aus Versehen ein alleinstehender Priester sich „vertrunken“ hat, die Epikie nicht anwendbar sein, so wäre die Bewerbung um Erlaubnis sehr wünschenswert. — So weit der Einsender.

Das Gebot des *Ieiunium naturale* vor Empfang der heiligen Kommunion ist nicht *juris divini*, sondern *juris ecclesiastici*. Der Codex jur. can. verfügt: „Sacerdoti celebrare ne liceat, nisi ieiunio naturali a media nocte servato“ (can. 808). Er übernimmt damit nur das bisher geltende Recht; heißt es doch in der sess. XIII des Konzils von Konstanz: „Sacerorum canonum auctoritas et approbata consuetudo ecclesiae servavit et servat, quod huiusmodi sacramentum non debet a fideli-